



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0011 - 0016, DOK 143.27/017-BSG

**Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen - Rückforderung von Erben**

Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§§ 51 und 52 SGG sowie § 17 GVG) bei Rückforderung von an Erben nach dem Tode des Rentenberechtigten erbrachten Rentenzahlungen gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X;

hier: Auswirkungen des BSG-Urteils vom 18.08.1983

- 11 RZLw 1/82 - (vgl. HV-INFO 10/1984, S. 12-13)

Eine Berufsgenossenschaft hat mit Schreiben vom 15.08.1984 folgende Sache an den Hauptverband herangetragen:

"Das Urteil des BSG vom 18.08.1983 - 11 RZLw 1/82 -

in: SozR 1300 § 50 SGB X Nr. 3 läßt erkennen, daß an der Aufspaltung des zu beschreitenden Rechtsweges in Rückforderungsfällen nicht mehr festgehalten werden soll. Den Entscheidungsgründen des Urteils ist zu entnehmen, daß nur noch ein einheitlicher, auf § 50 Abs. 2 SGB X gestützter öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Sozialleistungen anzuerkennen ist. Begründet wird diese von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Auffassung (für Zivilrechtsweg: BGH, Urteil vom 30.03.1978 in: NJW 1978, 1385 ff.; BGH, Urteil vom 18.01.1979 in: VB 052/79; BSG, Urteil vom 11.12.1964 in: BSGE 32, 145 ff.) einmal mit dem Wortlaut der Vorschrift, wonach Leistungen (vgl. zum Begriff § 11 SGB I) zu erstatten sind, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Zum anderen seien bestimmte Rückforderungsfälle nach bisherigem Recht deshalb zivilrechtlich beurteilt worden, weil es im öffentlichen Recht keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage gegeben habe (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.1978, a.a.O.). Nach Einführung des § 50 Abs. 2 SGB X sei jetzt die seinerzeit vermißte öffentlich-rechtliche Regelung vorhanden.

Der neuen Rechtsprechung ist einzuräumen, daß alle bisher dem bürgerlichen Recht zugeordneten Rückforderungsfälle von der weiten Formulierung des § 50 Abs. 2 SGB X erfaßt werden. Ob jemand eine öffentlich-rechtliche Leistung über den im Verwaltungsakt festgesetzten Wegfallzeitpunkt hinaus weiter bezogen hat, durch einen schlichten Überweisungsfehler oder als Rechtsnachfolger in den Besitz einer sozialrechtlichen Leistung gelangt ist oder ob er sich die Leistung durch betrügerische Manipulationen verschafft hat, immer fehlt es an einem Verwaltungsakt für die konkret bezogene Leistung. Dem klaren Gesetzeswortlaut ist dagegen nicht zu entnehmen, daß § 50 Abs. 2 SGB X ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu Unrecht erbrachte Leistungen voraussetzt. Eine derartig enge Betrachtungsweise würde die doch weitgefaßte Vorschrift nahezu leerlaufen lassen und dürfte den Absichten des Gesetzgebers entgegenstehen, in den §§ 44 ff. SGB X eine abschließende Regelung für die Rückabwicklung sämtlicher

Leistungsfälle zu treffen. Gegen eine Anwendung des § 50 Abs. 2 SGB X spricht sich der Verbandskommentar (§ 50 SGB X, Anm. 3, 10) aus, während die überwiegende Literatur in § 50 Abs. 2 SGB X die zutreffende Anspruchsgrundlage sieht (vgl. Schröder/Printzen/Wiesner Kommentar zum SGB X, Anm. 2 zu § 50 SGB X; Möbius, Trendwende bei der Rückforderung sozialrechtlicher Leistungen in: DAngVers 1984, 122; Barnewitz, Die Aufhebung, der Widerruf und die Rücknahme von bestandskräftigen Rentenbescheiden in: SGB 1979, 51 ff., 99 (104)). Es wird um Stellungnahme gebeten, ob zukünftig an der bisherigen Zweigleisigkeit im Rückforderungsrecht festzuhalten ist."

Der Hauptverband hat mit Schreiben vom 25.08.1984 wie folgt auf die Anfrage vom 15.08.1984 geantwortet:

"Weiterhin umstritten sind im Sozialversicherungsbereich die Fälle, in denen Sozialleistungen (insbesondere Renten) irrtümlich nach dem Tode des Versicherten an dessen Erben gelangt sind. Die Rechtsprechung (vgl. BSG-Urteil vom 15.12.1970 - 1/12 RJ 132/69 - BSGE 32, S. 145; BGH-Urteil vom 30.03.1978 - VII ZR 244/76 - VB 128/78 und BGH-Urteil vom 18.01.1979 - VII ZR 165/78 - VB 052/79) hat hierzu bisher die Auffassung vertreten, daß dem Versicherungsträger in diesen Fällen ein zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch nach den §§ 812 ff. BGB zusteht. Auch in der Kommentarliteratur wird immer noch überwiegend die Auffassung vertreten, daß der Rückforderungsanspruch eines SV-Trägers bei irrtümlicher Rentenzahlung an Erben sich nach bürgerlichem Recht regelt. Die Nichtanwendbarkeit des § 50 Abs. 2 SGB X folge aus § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X, weil in Fällen vorliegender Art keine "öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit" gegeben sei (vgl. Lauterbach/Watermann, S. 617/1 und S. 719; Brackmann, S. 187 f.; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Anm. 1.4 zu § 50 SGB X; Pickel, Kommentar zum SGB X, Anm. 5 zu § 50; BfA-Kommentar zum SGB X, 2. Aufl. 6/83, Anm. 11.2 zu § 50 sowie Podzun in "Der Unfallsachbearbeiter" Kennzahl 805 S. 5). Auf die Aufsätze von Dr. von Heinz "Zur Rückforderung der angesichts des Todes des Rentenempfängers überzahlten Rentenbeträge durch den Sozialversicherungsträger" in: "Sozialgerichtsbarkeit" 1981, S. 150 sowie von Gohl "Die Rückforderung der nach dem Tode des Rentenempfängers irrtümlich weiter bezahlten Renten" in: "Mitteilung der LVA Württemberg" 1982, S. 80-88, nehmen im gleichen Sinne wie die zuvor genannte Kommentarliteratur Stellung. Das BSG hat nun jedoch in seiner Entscheidung vom 18.08.1983 - 11 RZLw 1/82 - vgl. HV-INFO 10/1984, S. 12 - (zustimmend kommentiert von Stüwe "Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen" in "Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft" 1984, S. 79 - zum Ausdruck gebracht, daß nach Inkrafttreten des § 50 Abs. 2 SGB X in obiger Sache nunmehr ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch anzunehmen sei. Das würde bedeuten, daß die UV-Träger in derartigen Fällen den Erstattungsanspruch nunmehr durch Verwaltungsakt geltend machen könnten. Im Hinblick auf die knappe Begründung im vorgenannten BSG-Urteil zu der aufgeworfenen Rechtsfrage neigen wir zu der Auffassung, vorerst noch die weitere Rechtsprechung dazu abzuwarten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Sozialgerichte von Amts wegen zu prüfen haben, ob für Streitigkeiten gemäß § 50 Abs. 2 SGB X bezüglich zuviel gezahlter Renten nach dem Tode eines Versicherten an dessen Erben der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (vgl. §§ 51, 52 SGG sowie § 17 GVG)."